

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Berufsakademie Nord

„Sozial- und Gesundheitspädagogik“ (B.A.)

„Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaften“ (B.Sc.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 27. November 2017

Eingang der Selbstdokumentation: 1. Februar 2018

Datum der Vor-Ort-Begehung: 4./5. Juni 2018

Fachausschuss: Medizin und Gesundheitswissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dominique Last

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 25. September 2018, 10. Dezember 2018

Zusammensetzung der Gutachtergruppe:

- **Prof. Dr. Sabine Bartholomeyczik**, Universität Witten/Herdecke, Department für Pflegewissenschaft
- **Prof. Dr. Günter Gerhardinger**, TH Nürnberg Georg-Simon-Ohm, Fakultät Sozialwissenschaften
- **Prof. Dr. Monika Lohkamp**, SRH Heidelberg, Fakultät für Therapiewissenschaften
- **Frank Mattioli-Danker**, Sozialpädagoge, Sozialtherapeut, Supervisor und Organisationsberater
- **Tina Morgenroth**, Fachhochschule Erfurt, Studentin Angewandte Sozialwissenschaften
- **Prof. Dr. Bodo Peter**, Duale Hochschule Gera-Eisenach, Professur für Gesundheitswissenschaft und Soziale Arbeit
- **Alexander Pröbstl**, Universitätsklinikum Bonn, Vorstand Pflege und Patientenservice

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Berufsakademie

Die Berufsakademie Nord GmbH (im Folgenden nur BA-Nord genannt) wurde im Jahr 2017 gegründet und in das Register der Hansestadt Hamburg eingetragen. Im selben Jahr wurden Gespräche zum Genehmigungsverfahren mit der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Hansestadt Hamburg aufgenommen. Zum Oktober 2018 soll das Genehmigungsverfahren abgeschlossen und der Studienbetrieb aufgenommen werden.

Zielstellung der BA-Nord ist es, durch anwendungsbezogene Lehre, Studium und studienbegleitende Ausbildung auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Zentraler Gegenstand der Ausbildung, Lehre und Forschung sollen Sachverhalte aus den Bereichen Soziales und Gesundheit sowie Wirtschaft und Medien sein.

Die BA-Nord möchte selbstständiges und unternehmerisches Denken und Handeln fördern. Sie wirkt an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben mit, in die Studierende im Rahmen des Studiums einbezogen werden können. Hierdurch soll eine besondere Form des Theorie-Praxis-Transfers ermöglicht werden.

Mit ihrem Studienkonzept möchte die BA-Nord eine ausgeprägte Berufsorientierung, eine individuelle Betreuung der Studierenden und kleine Studiengruppen gewährleisten.

In enger Zusammenarbeit mit Unternehmen, Verbänden, Bildungseinrichtungen und öffentlichen Einrichtungen sollen wissenschaftlich-praktisch fundierte Studien- und Bildungsangebote sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte entwickelt und realisiert werden. Die BA-Nord betrachtet sich als eine ist regional verankerte Berufsakademie, die perspektivisch eine internationale Ausrichtung plant.

Letztlich strebt die BA-Nord, ihrem Selbstbild gemäß, den Status einer privaten, staatlich anerkannten Berufsakademie an, die als gleichberechtigter Partner mit anderen privaten und staatlichen Hochschulen und Berufsakademien zusammenarbeiten möchte.

Zum Studienstart sollen zunächst die beiden hier zur Akkreditierung stehenden Studiengänge „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ (B.A.) sowie „Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaften“ (B.Sc.) angeboten werden.

Da sich die BA-Nord in Gründung befindet, sind die Besetzungsverfahren für das Lehrpersonal noch nicht abgeschlossen. Zu Beginn der Lehrtätigkeit sollen zwei hauptamtlich tätige Professoren beschäftigt sein. Im laufenden Betrieb sollen diese Stellen dann entsprechend der Entwicklungsplanung erweitert bzw. Neueinstellungen vorgenommen. Die Leitung der Berufsakademie besteht aus der Geschäftsführung und dem Akademischen Direktor.

2 Kurzinformationen zu den Studiengängen

Der Studiengang „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ (B.A.) richtet sich als dualer Bachelor-Studiengang an Studieninteressierte mit dem Wunsch einer ausbildungsintegrierenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin bzw. zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger oder zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher.

Bei einer Regelstudienzeit von vier Jahren, die sich in zwölf Trimester einteilen, erreichen die Studierenden insgesamt 180 ECTS-Punkte. Das Studium kann, je nach Bedarf, jeweils zum Beginn eines Trimesters aufgenommen werden. Dabei können maximal 40 Studierende pro Studiengruppe zugelassen werden.

Für das Studium der Sozial- und Gesundheitspädagogik fallen insgesamt Studiengebühren in Höhe von 18.960 Euro an, was bei einer Gesamtstudiendauer von 48 Monaten im dualen Studium eine monatliche Belastung von 395 Euro bedeutet. Hinzu kommen einmalige Gebühren für das Auswahlverfahren von 150 Euro sowie Kosten für die Prüfungsgebühr von 350 Euro, die ebenfalls einmalig zu entrichten sind.

Der duale Bachelor-Studiengang „Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaften“ (B.Sc.) richtet sich an Studieninteressierte, die sowohl die Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kompetenzen als auch anwendungsorientierter Qualifikationen suchen, damit sie als staatlich anerkannte Therapeuten als Pflege-Fachkräfte in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Medizin, in Sportverbänden und Sportvereinen und in der Wirtschaft Aufgaben des therapeutischen Arbeitsfeldes wahrnehmen können. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über zwei berufsqualifizierende Abschlüsse - den staatlich anerkannten Therapeuten und den Bachelor of Science in Angewandter Therapie- und Pflegewissenschaft. Der Studiengang richtet sich somit an Berufsschülerinnen und -schüler, die die in ihrer schulischen Ausbildung erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten um ökonomische, fachliche und überfachliche Kompetenzen erweitern und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Fachgebiet erlernen und ausbauen wollen.

Bei einer Regelstudienzeit von vier Jahren, die sich in zwölf Trimester einteilen, erreichen die Studierenden insgesamt 210 ECTS-Punkte. Das Studium kann, je nach Bedarf, jeweils zum Beginn eines Trimesters aufgenommen werden. Dabei können maximal 40 Studierende pro Studiengruppe zugelassen werden.

Für das Studium der der Angewandten Therapie- und Pflegewissenschaften fallen insgesamt Studiengebühren in Höhe von 20.400 Euro an, was bei einer Gesamtstudiendauer von 48 Monaten im dualen Studium einen monatlichen Beitrag von 425 Euro ausmacht. Hinzu kommen auch hier einmalige Gebühren für das Auswahlverfahren von 150 Euro sowie Kosten für die Prüfungsgebühr von 350 Euro, die ebenfalls einmalig zu entrichten sind.

In beiden Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber mit einer Allgemeinen Hochschulreife, einer Fachhochschulreife oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als hochschulzugangsberechtigt anerkannte Vorbildung zugelassen. Darüber hinaus können auch jene zugelassen werden, die die Voraussetzungen der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen. Zu diesen gehören Bewerberinnen und Bewerber, die einen Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf besitzen. Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Gesamtstrategie der Berufsakademie

Die BA-Nord hat für sich Ansprüche und (Qualifikations-)Ziele definiert, denen sie vor und mit Aufnahme des Studienbetriebes nachgehen möchte. Hierzu gehören die Förderung unternehmerischen Denkens und Handelns sowie die Unterstützung und Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung der Persönlichkeit. Letzteres soll insbesondere durch die Entwicklung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen erfolgen.

Auch möchte die BA-Nord durch ihre wissenschaftsorientierte und anwendungsbezogene Ausbildung sowohl einen individuellen als auch einen gesellschaftlichen Nutzen stiften. Dies soll insbesondere mittels der Ausbildung von erfolgreichen Fach- und Führungskräften sowie der Förderung zum Schritt in die Selbstständigkeit gelingen, da hiermit nach Auffassung der Berufsakademie ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der kooperierenden Unternehmen und Institutionen geleistet wird. Die Verbindung von Studium, Ausbildung und Berufspraxis, von beruflichem Lernen und Arbeiten erleichtere den Berufseinstieg und erhöht die Chancen für den Erfolg im Beruf. Mit der anwendungsorientierten Lehre, Forschung und Beratung sollen dem Einzelnen, der Wirtschaft und der Politik Impulse geben werden.

Mit den Zielen, die die BA Nord kontinuierlich weiterentwickeln möchte, verbinden sich klar definierte Anforderungen an die Statusgruppen (Management, Lehrende, Mitarbeitende) der Berufsakademie. Diese sollen zur Umsetzung der Ziele der Berufsakademie beitragen und somit eine Einbindung der von ihnen zu verantwortenden Studiengänge in die Gesamtstrategie der Berufsakademie sichern.

Die hier zur Akkreditierung stehenden Studiengänge sind jene, mit denen der Studienbetrieb an der BA-Nord aufgenommen werden soll. In ihrer Ausrichtung entsprechen sie aufgrund ihrer, dem Anspruch nach, Verbindung zwischen Wissenschaftlichkeit und Anwendungsorientierung der Gesamtstrategie, scheinen vielmehr auch in ihrer Ausrichtung sinnstiftend für die weitere Ausrichtung der Berufsakademie.

Die zahlreichen Kooperationspartner, wie Berufsschulen und Ausbildungsbetriebe, waren nicht nur Impulsgeber für die Ausrichtung der Studiengänge, sondern in deren Entwicklung begleitend tätig.

1.2 Qualifikationsziele der Studiengänge

1.2.1 Ziele für den Studiengang „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ (B.A.)

Die Studierenden des Studiengangs sollen an den wechselnden Lernorten Berufsakademie und Betrieb sowie im Selbststudium Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die sie befähigen, im Anschluss an das Studium in das Berufsleben einzutreten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach dem Studium für Fach- und Führungsaufgaben geeignet sein.

Die Qualifizierung der Studierenden zur fachwissenschaftlich- und methodenbasierten Steuerung konzeptioneller und struktureller Veränderungsprozesse ist eine modulübergreifende Zielsetzung des Studiengangs. Die Problemlösungskompetenz soll durch die Erschließung bzw. Anwendung wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden interdisziplinär bzw. modulübergreifend gefördert werden. Zur Entwicklung der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden verweisen die Studiengangsverantwortlichen explizit auf die Module „Wissenschaftliches Arbeiten I: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ und „Wissenschaftliches Arbeiten II: Empirische Forschungsmethoden“ sowie auf die Erstellung der Bachelor-Arbeit und das diese Abschlussarbeit begleitende Modul „Forschungskolloquium“.

Das Kompetenzmodell der BA-Nord berücksichtigt zudem den Bereich der Entwicklung von allgemeinen, fachspezifischen und praktisch-handlungsorientierten Kompetenzen sowie der Persönlichkeitsentwicklung. Im Rahmen des berufsakademieeigenen Auswahlverfahrens soll von allen potenziellen Studierenden u.a. ein Verfahren zur Kompetenzdiagnostik und -entwicklung durchlaufen werden. Dabei erhalten die Studierenden zu Beginn des Studiums eine Rückmeldung zu den Ergebnissen und ein individuelles Gespräch zu ihren Kompetenzprofilen und Potenzialen mit konkreten Überlegungen zur Weiterentwicklung spezifischer Kompetenzbereiche. Zum Ende des Studiums soll dann die Möglichkeit bestehen, das Verfahren noch einmal zu durchlaufen und die individuelle Kompetenzentwicklung z.B. auch im Hinblick auf die persönliche Karriereplanung zu erörtern.

Daneben gibt es einen curricular eingebundenen Kompetenzbereich „Persönlichkeitsentwicklung“, der die Förderung der individuellen Entwicklung der Studierenden zum Ziel hat. Diese Förderung soll insbesondere mit den Modulen „Selbstmanagement“ sowie „Teammanagement, Präsentieren und Moderieren“ erreicht werden, in denen selbstreflexives Arbeiten, der Rollenwechsel von der Fach- zur Führungskraft und zielgerichtete Kommunikation im Mittelpunkt stehen.

Die Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe der Studierenden soll, nach Angabe der Berufsakademie, mit dem Modul „Rechtliche Grundlagen“ entwickelt werden, in dem sozial- und gesundheitsrechtliche Inhalte vermittelt werden. Die Studierenden sollen die hier erworbenen Kompetenzen dann in ihrem gesellschaftlichen und sozialpolitischen Kontext wahrnehmen und disku-

tieren können. Auch in den Modulen „Konzepte und Methoden beruflichen Handelns“ und „Beratung & Coaching“ werden lebensweltorientierte, systemische Ansätze thematisiert, soziale Arbeit wird in ihren gesellschaftlichen Bezügen diskutiert und die Handlungs- und Gestaltungsspielräume sozial- und gesundheitspädagogischer Arbeit werden hier kritisch reflektiert.

Sowohl aus den von der BA-Nord vorgelegten Unterlagen als auch in den Gesprächen während der Vor-Ort-Begehung wurde deutlich, dass mit dem Studiengang „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ ein Angebot konzipiert werden soll, das Schnittstellen unterschiedlicher Professionen aufgreift und versucht, neue übergeordnete Kompetenzen zu entwickeln, die dann auch in mittleren Managementpositionen eingesetzt werden können.

Es wird ausführlich begründet, dass Praxisentwicklungen in verschiedenen Arbeitsfeldern solche Querschnittskompetenzen benötigen. Dabei werden aber Tendenzen, die mittlerweile Selbstverständlichkeiten im Fachdiskurs der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik sind, als „neuere“ Entwicklungen dargestellt. Im Jahr 2018 von einem „Paradigmenwechsel von der Fürsorge hin zu Selbstbestimmung und Empowerment“ zu sprechen, entspricht nicht unbedingt dem aktuellen Stand des fachlichen Diskurses. Richtig ist allerdings, dass „Leitungsverantwortliche und Fachkräfte in sozialpädagogischen Handlungsfeldern ... gefordert (sind), entsprechende Fachkonzepte und ökonomische Handlungsstrategien zu entwickeln und zu implementieren, sie zu evaluieren sowie überzeugend intern und extern voranzutreiben und zu vertreten“, um damit zentrale Punkte des Handelns in sozialpädagogischen Einrichtungen wie z.B. Inklusion, Sozialraumorientierung, Interdisziplinarität etc. den praktisch Handelnden zu vermitteln. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde in dieser Hinsicht betont, dass es mittlerweile viele Berührungspunkte zwischen dem Erziehungs- und dem Gesundheitsbereich gäbe, zwischen Erzieherinnen bzw. Erziehern und Ärztinnen bzw. Ärzten, Kindergärten und Krankenhäusern und vielfach Kommunikationsprobleme zwischen den beteiligten Professionen bestünden. Eine Teamleitung müsse, um einen ganzheitlichen Ansatz verwirklichen zu können, sich in unterschiedliche Berufsgruppen und deren Handlungsansätze versetzen können, um so die Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft sowie die Teamfähigkeit erst möglich zu machen. Diese Aussagen sind grundsätzlich zu unterstützen. Bei der Beschreibung in der Selbstdarstellung, als auch in den Gesprächen während der Begehung vor Ort entstand aber immer wieder der Eindruck, dass lediglich die Absolventinnen und Absolventen der schon bestehenden Fachschulangebote „Ausbildung zum/zur Erzieher/in“ bzw. „zum/zur Heilerziehungspfleger/in“ für Leitungsaufgaben in ihren Einrichtungen qualifiziert werden sollen.

Das Ziel des dualen Bachelorprogramms „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ ist es, auf den beruflich erworbenen Kompetenzen aufbauend umfassend und auf wissenschaftlichem Niveau für die Übernahme von Leitungsverantwortung im sozial- und gesundheitspädagogischen Bereich zu qualifizieren. Je nach Vorerfahrung, fachlicher Spezialisierung und Zusatzqualifikation sowie ar-

beitgeberseitiger Anforderung soll das Studium für die Übernahme einer Aufgabe als verantwortliche Fachkraft im sozial- und gesundheitspädagogischen Feld, als Teamleitung, als Heim- bzw. Einrichtungsleitung, als Bereichsleitung oder als Fachberaterin bzw. Fachberater oder Consultant, ggf. auch in der Geschäftsführung befähigen.

Neben Leitungsfunktionen im mittleren Management soll der Studiengang auch für Querschnittsaufgaben in Stabsstellenfunktion wie z.B. Aufgaben in der Implementierung von Qualitätsmanagementsystemen, in der Qualitätssicherung, im Projektmanagement und in der Unternehmensentwicklung, im Bereich beraterischer oder gutachterlicher Tätigkeiten sowie für Aufgaben im Bereich von Personalführung, Beratung und Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder im betrieblichen Gesundheitsmanagement qualifizieren.

Die BA-Nord strebt für den Studiengang die behördliche Berechtigung zur Berufsbezeichnung einer staatlich anerkannten Sozialpädagogin bzw. eines staatlichen anerkannten Sozialpädagogen durch die Stadt Hamburg an.

Das Modulhandbuch erfüllt diesbezüglich jedoch in keiner Weise die notwendigen Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung. Insbesondere werden mit dem vorgelegten Curriculum die Vorschriften aus §2 Absatz 1 Punkte 1-4 des Anerkennungsgesetzes Soziale Arbeit des Landes Hamburg aus dem Jahr 2013 nicht erfüllt.

Aus dem Modulhandbuch ist nicht ersichtlich und im Gespräch mit den Verantwortlichen vertiefte sich dieser Eindruck, dass bzw. wie die Bedingungen des Gesetzes für die staatliche Anerkennung beachtet wurden. Es konnte die notwendige Zeit von 100 Tagen angeleiteter Praxisanteile bei entsprechenden Praxispartnern nicht nachgewiesen werden. Der Anteil und der Stundenumfang von relevanten deutschen Rechtsgebieten mit exemplarischer Vertiefung des hamburgischen Landesrechts ist im Modulhandbuch mit 45 Stunden viel zu gering bedacht worden.

Dieses breit angelegte Profil, das wie dargelegt nicht beinhaltet, dass die Absolventinnen und Absolventen als Sozialarbeiterinnen bzw. -arbeiter und Sozialpädagoginnen bzw. -pädagogen im weiten Feld der Sozialarbeit und Sozialpädagogik wie Absolventinnen und Absolventen der grundständigen Bachelorstudiengänge in diesem Bereich einsetzbar sind, sollte dies den (potentiellen) Studierenden genau kommunizieren, damit keine Missverständnisse entstehen. Alle Flyer und sonstigen Werbematerialien müssen so gestaltet werden, dass ganz eindeutig sichtbar wird, welche Einsatzmöglichkeiten nach Abschluss des Studiums bestehen. Aus dem vorliegenden Modulkatalog geht dies nicht eindeutig hervor.

1.2.2 Ziele für den Studiengang „Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaften“ (B.Sc.)

Auch im Studiengang „Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaften“ sollen die Studierenden im Allgemeinen an den wechselnden Lernorten Berufsakademie und Betrieb sowie im Selbststudium Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die sie befähigen, im Anschluss an das Studium in

das Berufsleben einzutreten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach dem Studium für Fach- und Führungsaufgaben geeignet sein.

Der Studiengang wurde, nach Aussage der Studiengangsverantwortlichen, in Abstimmung mit entscheidenden Ansprechpartnern aus dem therapeutischen Ausbildungsbereich konzeptioniert.

Mit dem Studiengang sollen die Studierenden sowohl wissenschaftlich fundierte Kompetenzen als auch anwendungsorientierte Qualifikationen vermittelt bekommen, damit sie als staatlich anerkannte Therapeutinnen und Therapeuten bzw. Fachkräfte in der Pflege in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Medizin, in Sportverbänden und Sportvereinen und in der Wirtschaft Aufgaben des therapeutischen Arbeitsfeldes professionell wahrnehmen können. Das bedeutet, dass die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaften“ über zwei berufsqualifizierende Abschlüsse verfügen: den staatlich anerkannten Therapeuten und den Bachelor of Science Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaften.

Der duale Studiengang soll demnach die Möglichkeit bieten, in Kombination mit ihren in der schulischen Ausbildung erlangten Kenntnissen und Fähigkeiten, die ökonomischen, fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu erweitern und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Fachgebiet zu erlernen und auszubauen. Damit erweitert sich, nach Ansicht der BA-Nord, das Berufsfeld, in dem sich die Absolventinnen und Absolventen betätigen sollen. Den Fachkräften in der Therapie und Pflege bieten sich demnach vielfältige berufliche Einstiegs-, und Aufstiegsmöglichkeiten. Im therapeutischen Bereich sind dies insbesondere Praxen, Kliniken und Reha-Einrichtungen, Selbsthilfegruppen, Frühfördereinrichtungen, Sportvereine, Kindergärten und Schulen für Behinderte. Die Absolventinnen und Absolventen sollen dort sowohl selbständig als auch als Angestellte arbeiten können. Im Management und in der Beratung wiederum eröffnen sich berufliche Möglichkeiten als Leitung einer Physiotherapieabteilung oder als Arbeitsplatzberaterin bzw. -berater, im betrieblichen Gesundheitsmanagement in Firmen und Organisationen, im Case Management einer Krankenkasse oder als Hilfsmittelberaterin bzw. -berater sowie im Vertrieb medizinischer Produkte. Letztlich wird ein weiteres Berufsfeld in der Forschung und Lehre definiert, indem die Absolventinnen und Absolventen als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einer wissenschaftlichen Einrichtung oder als Lehrkraft einer Ausbildungs- oder Weiterbildungseinrichtung tätig sein können.

Die Ziele des Studiengangs werden in der Dokumentation der Berufsakademie mehrfach genannt und unterscheiden sich jedes Mal ein wenig. Dementsprechend ist es nicht eindeutig, was das explizite Ziel des Studiengangs ist. Die Studien- und Prüfungsordnung sowie das Diploma Supplement sind sehr allgemein gehalten und bilden die Ziele nicht ab.

Anfangs werden die Ziele anhand der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten beschrieben. Später werden die „arbeitsfeldbezogenen und praxisrelevanten therapeutischen, pflegerischen und ökonomischen Kompetenzen“ in den Mittelpunkt gestellt. Als Arbeitsfelder

werden sodann beschrieben „in der ambulanten, stationären und rehabilitative Medizin, Sportverbänden und Sportvereinen und in der Wirtschaft Aufgaben des therapeutischen Arbeitsfeldes professionell wahrnehmen [zu] können“. Später werden Führungsaufgaben als weiteres mögliches Ziel angegeben. Die weiteren Begründungen für die Notwendigkeit einer akademischen Bildung in diesem Bereich stammen fast alle aus dem Feld der Physiotherapie. Aus der Zielbeschreibung wird die Bedeutung von Logotherapie und Pflegewissenschaft in diesem Studiengang nicht ersichtlich.

Außerdem können nicht alle beschriebenen Ziele mit den angebotenen Modulen erreicht werden. So gibt es z.B. keine Module zu den Bereichen Pädagogik und/oder Sportphysiotherapie, wobei die Lehre und das Arbeiten im Sport als spezifische Ziele angegeben werden.

Grundsätzlich erachtet die Gutachtergruppe ein interprofessionelles Studium verschiedener Gesundheitsberufe für außerordentlich sinnvoll. Es bietet die große Chance, dass Angehörige von Berufen, die in der Gesundheitsversorgung miteinander arbeiten, auch miteinander und voneinander lernen können. Das kann die spätere Zusammenarbeit im Sinne einer guten und effektiven Patientenversorgung deutlich verbessern. Die Darstellung des geplanten Studiengangs allerdings vermittelt den Eindruck, dass vor allem die Physiotherapie im Mittelpunkt steht, Logopädie und Pflegewissenschaft sollten aber auch sichtbar werden. Warum z.B. Ergotherapie nicht vorkommt, ist nicht ersichtlich.

Letztlich ist die Studiengangsbezeichnung „Pflegewissenschaft“, entgegen dem gewählten Titel, im Singular zu verwenden.

2 Konzept für den Studiengang „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ (B.A.)

2.1 Zugangsvoraussetzungen

Der Studiengang „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ richtet sich an Interessenten, die den Wunsch haben, die Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin bzw. zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger oder zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. staatlich anerkannten Erzieher in Verbindung mit einem Bachelorstudium ausbildungsintegrierend zu absolvieren.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als hochschulzugangsberechtigt anerkannte Vorbildung. Auf der Grundlage der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne weitere Prüfung zum Studium zugelassen werden, die einen Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung, einen Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden

umfassen, eine vergleichbare Qualifikation auf der Grundlage von § 142 Seemannsgesetz, den Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz bzw. einen Abschluss einer geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe nachweisen können.

Das Zulassungsverfahren sieht zudem ein Auswahlverfahren und eine Einstufungsprüfung vor. Das Auswahlverfahren für den Studiengang „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ umfasst ein individuelles Vorstellungs- und Informationsgespräch zur Überprüfung der Eignung (Motivation, fachliche Orientierung, durch das Studium angestrebte Ziele), eine Gruppenaufgabe/Assessment-Center, eine fachspezifische Aufgabe (schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung mit pädagogischen Themen) sowie die Teilnahme an einem Kompetenzdiagnostik- und -entwicklungsverfahren.

Die Einstufungsprüfung wird im Benehmen mit dem akademischen Direktor vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgenommen. Aufgrund der Einstufungsprüfung können Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen und/oder Einstufungen in höhere Trimester vorgenommen werden.

Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er ist auch für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens verantwortlich und entscheidet auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungen über die Zulassung zum Studium. Die Zulassungsprüfung unterteilt sich in eine schriftliche Arbeit sowie eine mündliche Prüfung, die jeweils mit einer Note bewertet werden. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Durchschnittsnote enthält. Über eine nicht bestandene Prüfung wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen können zusätzlich zu ihren Bewerbungsunterlagen einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

Zur Immatrikulation in die duale, ausbildungsintegrierende Studiengangsvariante ist ein Ausbildungsvertrag über eine spezifische Ausbildung oder ein Beschulungsvertrag über eine vollzeitschulische Ausbildung nachzuweisen. Eine Immatrikulation in die duale, praxisintegrierende Studiengangsvariante ist ausschließlich unter Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses mit spezifischen Arbeitsinhalten möglich.

Die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention sowie für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Demnach ist die Anerkennung zu bestätigen, wenn keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen werden können und Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxiszeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen ent-

sprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorgesehen. Über die Anrechnung entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes.

Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf das Studium angerechnet, wenn sie zum Inhalt und Niveau des Studiums keine wesentlichen Unterschiede aufweisen. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen kann höchstens 50 Prozent des Studiums ersetzen.

2.2 Studiengangsaufbau, Modularisierung und Arbeitsbelastung

Für den Studiengang „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ liegt ein differenziertes Modulhandbuch vor. Grundsätzlich kann konstatiert werden, dass der Studiengang modularisiert worden ist. Das Modulhandbuch teilt sich in 21 Module auf, die alle als Pflichtmodule zu betrachten sind. Im vorliegenden Studienplan wird festgelegt, in welcher Reihenfolge die Studierenden die Module zu absolvieren haben. Die Module werden unterschiedlichen „Lehrbereichen“ zugeordnet (allgemeiner-, fachspezifischer Lehrbereich, Persönlichkeitsentwicklung und handlungsorientierter Lehrbereich). Die Zuordnung der einzelnen Module zu den Lehrbereichen wird in der Begründung des Modulhandbuchs grundsätzlich gut nachvollziehbar dargestellt, wobei allerdings angemerkt werden muss, dass sich hierbei immer wieder auf ein eher wissenschaftlich nicht besonders ausdifferenziertes „Kompetenzmodell“ der Berufsakademie bezogen wird.

Fachlich-inhaltlich erscheint das Modulhandbuch eher nicht geeignet, den interdisziplinären Grundgedanken des Studiengangskonzeptes leicht verständlich und nachvollziehbar zu machen. Dieses ist aber unbedingt notwendig, um bei den Bewerberinnen und Bewerbern nicht einen falschen Eindruck über die Verwendbarkeit des Studienabschlusses entstehen zu lassen. Die Modulbeschreibungen erscheinen streckenweise nicht aufeinander abgestimmt, teilweise entsteht der Eindruck des Zufälligen. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde betont, dass mehrere klärende Gespräche mit den beteiligten Lehrenden geführt wurden, welche Module angeboten werden können. Die Ergebnisse dieser Gespräche seien mit den Kooperationsbetrieben rückgekoppelt und abgestimmt worden. Die den Modulzielen zugeordneten Inhalte seien immer von der vorgelagerten Zielsetzung des Studiengangs abgeleitet worden.

Betont werden muss an dieser Stelle aber, dass die beteiligten Lehrenden fast allesamt Lehrende an den Fachschulen sind, mit denen die BA-Nord kooperieren soll und die gleichzeitig alle Einrichtungen sind, die zu den Aktivitäten der beiden Gesellschafter gehören. Grundsätzlich scheinen die Lehrenden der verschiedenen Bereiche sehr engagiert und ambitioniert in dem Vorhaben, den Studiengang aufzubauen. Allerdings wurde auch in den Gesprächen nicht vollumfänglich klar, in welcher Weise sie über ein Gespräch hinaus tatsächlich in die Entwicklung des Studiengangs einbezogen waren.

Bei den Gesprächen mit den Lehrenden entstand der Eindruck, dass das aktuelle Lehrpersonal nicht unbedingt die wissenschaftliche Kompetenz und Expertise besitzt, die notwendig ist, um die komplizierten Zusammenhänge, die den Anspruch des interdisziplinären Vorgehens ausdrücken, entsprechend darzustellen. Daher muss hier in künftigen Berufungsverfahren die Wissenschaftlichkeit, sowohl der zu Berufenen als auch der Mitglieder der Berufungskommission sichergestellt sein. Insbesondere in Bezug auf sozialpädagogische Themenstellungen muss festgestellt werden, dass zum jetzigen Team nur ein Diplomsozialarbeiter (ehemaliger Jugendamtsleiter) gehört. Das zum Zeitpunkt der Begehung vorgestellte Personal erfüllt allenfalls den Anspruch an Lehrbeauftragte. Das Modulhandbuch für einen wissenschaftlich orientierten Studiengang sollte allerdings schon von wissenschaftlich qualifiziertem Personal erstellt werden. Dieses Personal ist an der BA-Nord allerdings, bis auf den akademischen Direktor der Einrichtung, überhaupt noch nicht vorhanden. Aus diesem Problem scheinen die meisten der Brüchigkeiten im Modulhandbuch zu resultieren. In den Gesprächen ist bei den Programmverantwortlichen eine große Bereitschaft spürbar gewesen, Hinweise anzunehmen, die in die Richtung einer positiven fachlichen, aber auch organisatorischen Korrektur und auch Weiterentwicklung des Studienganges gingen. Sinnvoll wäre es daher, wenn die Berufsakademie, so wie sie jetzt besteht, vor einem Start der Angebote sich von wissenschaftlichen Fachleuten aus den angedachten Bereichen beraten lassen und das Gesamtkonzept überarbeiten würde. Noch sinnvoller wäre es, das wissenschaftlich notwendige Personal einzustellen und diesem die Verantwortung für das Modulhandbuch zu übergeben.

Einige Probleme sind auch in Bezug auf die organisatorische Seite des Konzeptes zu konstatieren. Der Studiengang „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ soll ausbildungsintegrierend stattfinden. Ausbildungsintegrierend bedeutet dabei, dass in Kooperation mit Fachschulen, Firmen und Bildungseinrichtungen im Bereich der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin bzw. zum Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger oder zur Staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum Staatlich anerkannten Erzieher 70 ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Wie die anerkannten Teile praktisch ermittelt und verrechnet werden, bleibt auch nach den Gesprächen während der Vor-Ort-Begehung unklar. Derzeit steht der Eindruck im Raum, dass einige Modulteile schlicht und einfach als „Update“ zu den Fachschulangeboten zu sehen sind. Dies mag bei der engen Verzahnung der BA-Nord mit Einrichtungen der zum Verbund der Gesellschafter gehörenden „ecolea“ Seminarcenter-Gruppe funktionieren, wird aber nicht mehr möglich sein, wenn andere Ausbildungsstätten, was ja avisiert ist, hinzukommen. An dieser Stelle muss ein genauer Plan eingefordert werden, in dem beschrieben wird, welche Inhalte der Fachschulen und der Praxisstellen im Modulplan als anerkennungswürdig zu sehen sind. In der Selbstdarstellung der BA-Nord wurde dazu vermerkt, dass die Module „Lebensweltorientierung und Professionelle Beziehungsgestaltung“, „Soziales Lernen und Gruppenpädagogik“, „Förderung individueller Entwicklungs- und Bildungsprozesse“, „Pädagogische Theorie und Praxis“, „Studium Generale“ und

„Praxistransfer I-II“, den Bereich bilden, aus dem die 70 ECTS-Punkte kommen sollen. Dies erscheint als nicht ausreichend. Es muss genau vorgelegt werden, wie vergleichbar die Inhalte der „praktischen“ Ausbildung mit wissenschaftlichen Standards sind. Notwendigerweise muss ein solcher Anerkennungskatalog auch Teil der Prüfungsordnung sein.

Die Transparenz der Anerkennungspraxis ist auch notwendig in Bezug auf die Studierbarkeit des Studienganges. Bei der Begehung wird die enge Verzahnung der Berufsakademie mit den praktischen Einrichtungen betont. Wenn diese durch Hinzukommen weiterer Kooperationspartner nicht mehr im jetzigen Ausmaß gegeben ist, wird es mit der Abstimmung der Ausbildungsangebote für die Studierenden schwierig. Eine genaue Darstellung der kompatiblen und anererkennungsfähigen Inhalte ist auch zur Information möglicher Kooperationspartner notwendig.

Der Studiengang kann grundsätzlich als studierbar bezeichnet werden, wenn die Studienbewerber, wie dargestellt nur einmal im durch Trimester aufgeteilten Studienjahr beginnen können. Von der Akademieleitung wurde in den Gesprächen vor Ort betont, dass in Absprache mit den für die Prüfung zuständigen Gremien ein genauer Prüfungsplan erstellt wird. Das weitere Argument, dass die Prüfungsbelastung durch Entscheidung für die Trimesterregelung entzerrt wird, ist nachvollziehbar. Da die Studierenden aber alle berufstätig sind, ist eine enorm hohe Belastung weiterhin gegeben. Eine genaue Verzahnung mit den Ausbildungsbetrieben ist unbedingt notwendig, wofür eine eigene Stelle an der BA-Nord eingerichtet werden müsste. Bei der aktuellen sehr reduzierten Personalsituation ist es fraglich, ob dies möglich ist. Obgleich die Prüfungsbelastung pro Trimester im Vergleich zum Semester sinkt, finden dennoch drei Prüfungszeiträume pro Jahr statt. Es ist noch nicht gänzlich abzusehen, ob die (zeitliche) Belastung der Studierenden also tatsächlich sinkt.

Durch das gemeinsame Theorie- und Praxisstudium sollen die Studierenden befähigt werden, selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialpädagogik und Sozialarbeit gegenüber Klienten aller Altersgruppen beruflich handeln zu können. Darauf muss ein entsprechendes Modulhandbuch abgestimmt und aussagekräftig sein. Das Modulhandbuch des Studienganges „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ entspricht dieser, auch per Gesetz so definierten, Vorgabe nur teilweise.

Die ersten vier Module sind aus der Erzieherausbildung (Lernfeldstruktur) übernommen worden. Der fachliche Inhalt ist für ein Studium mit sozialpädagogischen Abschluss nicht geeignet. Die Module 1 bis 4 müssten in der Struktur und im Inhalt überarbeitet werden. Es ist im gegenwärtigen Modulhandbuch nicht erkennbar, welches Fachwissen für die Soziale Arbeit tatsächlich vermittelt werden soll und welche Anwendungsbefähigung der Studierenden sich für das entsprechende Klientel in der Sozialen Arbeit ergibt.

Besonders problematisch stellt sich das Modul „Rechtliche Grundlagen“ dar. Wie oben ausgeführt ist der Stundenumfang viel zu gering bemessen. Es sollten mindestens 240-300 Stunden Recht

vermittelt werden. Die zu lehrenden Rechtsgebiete müssen einzeln im Modulhandbuch ausgearbeitet werden.

Das Modul „Theoretische Medizin“ erschließt sich der Gutachtergruppe im Zusammenhang mit dem Studiengang nicht. Bestimmte Inhalte des Moduls sollten im Modul „Gesundheitswissenschaft“ vermittelt werden. Das Modul „Theoretische Medizin“ sollte in dieser Form gestrichen werden.

Die Beratung definiert ein Kerngebiet der Sozialen Arbeit. In der Anzahl der Stunden und inhaltlich besteht auch hier ein intensiver Überarbeitungsbedarf.

Ein weiteres Problem sieht die Gutachtergruppe im fehlenden Theorie-Praxis-Transfer. In der Phase des Theoriestudiums sollten Seminare stattfinden, in denen die Studierenden ihre Erfahrungen aus dem Praxisstudium darlegen können. Insgesamt scheinen die Inhalte der Module wenig aufeinander abgestimmt zu sein.

Die angeleiteten Praxisanteile müssen mindestens 800 Stunden umfassen und sollten in mehreren Praxisphasen umgesetzt werden. Dafür ist ein entsprechender Praxisplan (Ablauf des Praxisstudiums) durch den Praxispartner zu erarbeiten. Im Modulhandbuch muss jede einzelne Praxisphase ausgearbeitet sein. Im Modulhandbuch für den Studiengang „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ fehlt diese entsprechende Ausarbeitung. Auch bleibt unklar, wie und durch wen die wissenschaftliche Betreuung und Begleitung in den Praxisphasen erfolgt. Dies zu regeln aber ist zwingend notwendig.

Die Durchführung der Module „Wissenschaftliches Arbeiten“ erst ab dem siebenten Trimester hält die Gutachtergruppe bezogen auf ein wissenschaftliches Studium unpassend platziert. Diese Module müssen bereits mit Beginn des Studiums stattfinden, denn alle Module sollen wissenschaftlichen Charakter haben. Dies nicht zuletzt, da die Inhalte der Module auf das Verfassen wissenschaftlicher Texte und Präsentationen sowie der Recherche von Informationen ausgerichtet sind. Es fällt auf, dass die Arbeit mit wissenschaftlichen Datenbanken sowie die Grundlagenkenntnisse über verschiedene Studiendesigns im Inhalt der Module nicht aufgeführt werden. In keinem der Wissenschaftlichen Module werden wissenschaftliche Standards besprochen, die für die empirische Sozialforschung grundlegend sind.

Auch für eine Anbindung an aktuelle fachliche Diskurse auf wissenschaftlicher Ebene, welche für Studierende im Studienverlauf wichtig sind, wäre dieser Schritt unabdingbar. Ein Abschluss als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge, am Ende noch mit einer staatlichen Anerkennung, kommt ohne diese Fachlichkeit, welche über die Inhalte, die in anderen pädagogischen Studiengängen hinausgehen, nicht aus. In diesem Zusammenhang sind für einen vergleichbaren Abschluss als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge auch die Anteile rechtlicher Module bedeutsam. Diese scheinen allerdings nur sehr gering vorhanden. Hier wäre eine stärkere Ausdifferenzierung wünschenswert.

Generell sind in den einzelnen Modulen zu viele Ziele formuliert, die nicht oder nur sehr oberflächlich erreicht werden können, beschrieben. Die Literaturangaben in den Modulen offenbaren in einem sehr umfangreichen Maße ein Fehlen von neuerer wissenschaftlicher Literatur.

2.3 Lernkontext

In den Modulen wird neben den klassischen Lehrformen der Präsenzlehre, wie Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeiten insbesondere das für duale Studiengänge übliche Blended Learning eingesetzt. Das Blended Learning Konzept der BA Nord „E-Campus TraiNex“ beruht auf der Verknüpfung von drei Elementen. Hierzu zählt einerseits der traditionelle Präsenzunterricht, andererseits das Selbststudium auf der Basis der in der asynchronen Lernplattform E-Campus TraiNex zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie letztlich dem E-Learning in Form von Präsenzseminaren im virtuellen Seminarraum.

Neben der klassischen Vorlesung soll es vermehrt Lehrmethoden wie das freie Unterrichtsgespräch, die Kleingruppenarbeit, das Planspiel, die Projektarbeit sowie die studierendenorientierte Forschung bzw. Analyseaufgabe.

Das Zusammenspiel von traditionellem Präsenzunterricht, Selbststudium und virtuellem Seminarraum wurde ausführlich von der BA-Nord dargelegt und scheint in Gänze konzeptionell gut durchdacht sowie der Kompetenzentwicklung, unter Würdigung des dualen Ausbildungsmodells, förderlich.

2.4 Prüfungssystem

Generell schließen alle Module mit einer Modulprüfung ab. Die Modulprüfung kann aus einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung, praxisbezogene Projektarbeit, Studien- und Hausarbeit, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, einer Berufspraktischen Übungen oder einer Präsentation von Projektarbeiten bestehen.

Bei der Darstellung der Prüfungsformen fällt ein hoher Anteil an Klausuren auf. Es wird nicht immer deutlich, wie genau die Form und Varianz der Prüfungen aus den Modulbeschreibungen abgeleitet ist. Eine Überarbeitung des Modulkatalogs in dieser Hinsicht erachtet die Gutachtergruppe als sinnvoll.

Die Prüfungsordnung kann erst nach behördlicher Genehmigung rechtskräftig werden, was somit zu gegebener Zeit nachzuweisen wäre.

Die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung ist generell vertretbar. Das Zusammenfallen von Modulprüfungen und den Abschlussprüfungen in der Fachschulausbildung im neunten Trimester sollte jedoch noch einmal überdacht werden.

2.5 Fazit

Bezogen auf die Zielrichtung der Verantwortlichen der BA-Nord mit diesem Studiengang kommt die Gutachtergruppe zu dem Schluss, dass mit dem vorgelegten Modulhandbuch die erforderlichen rechtlichen Vorgaben und die fachlichen Grundlagen, die die Studierenden befähigen, selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialpädagogik und Sozialarbeit gegenüber Klienten aller Altersgruppen beruflich handeln zu können, nicht bzw. nur teilweise erfüllt werden. Es ist daher anzuraten, das Modulhandbuch noch einmal intensiv zu überarbeiten.

Das Profil des Studienganges muss im Hinblick auf die Qualifikationsziele für die Studierenden geschärft werden. Insbesondere der interdisziplinäre und integrierende Charakter des Studienangebots muss deutlich gemacht werden.

Die Gesundheitspädagogik als Teil des Studiengangtitels lässt vermuten, dass sich dieser Schwerpunkt auch im Curriculum abbildet. Dieser scheint in den Darstellungen, die während der Vor-Ort-Begehung diskutiert wurden, allerdings unterrepräsentiert. An dieser Stelle erscheint es der Gutachtergruppe zwingend, den Schwerpunkt stärker im Curriculum sichtbar zu machen oder einen anderen Titel zu erwägen.

Die Prüfungslast ist insgesamt vertretbar, scheint aber im neunten Trimester durch das Zusammenfallen von Modulprüfungen und Abschlussprüfungen in der Fachausbildung recht hoch, weshalb es die Gutachtergruppe als sinnvoll erachten würde, wenn die Verteilung der Prüfungslast auf die Gleichzeitigkeit der Abschlussprüfungen Rücksicht nehmen und sich in andere Semester verlagern würde.

3 Konzept für den Studiengang „Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaften“ (B.Sc.)

3.1 Zugangsvoraussetzungen

Die in der Studien- sowie der Prüfungsordnung formulierten Zugangsvoraussetzungen entsprechen den üblichen Zulassungskriterien in therapie- und pflegewissenschaftlichen Studiengängen und heben mittels eines Auswahl- und Einstufungsverfahrens eine mögliche zu große Heterogenität der Studierendenschaft auf.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als hochschulzugangsberechtigt anerkannte Vorbildung. Auf der Grundlage der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne weitere Prüfung zum Studium zugelassen werden, die einen Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung, einen Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden

umfassen, eine vergleichbare Qualifikation auf der Grundlage von § 142 Seemannsgesetz, den Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz bzw. einen Abschluss einer geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe nachweisen können.

Das Zulassungsverfahren sieht zudem ein Auswahlverfahren und eine Einstufungsprüfung vor. Das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaften“ umfasst ein individuelles Vorstellungs- und Informationsgespräch zur Überprüfung der Eignung (Motivation, fachliche Orientierung, durch das Studium angestrebte Ziele), einen Englischtest, eine Gruppenaufgabe/Assessment-Center, eine fachspezifische Aufgabe (schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung zum Berufsbild der Physiotherapeutin bzw. des Physiotherapeuten), die Teilnahme an einem Kompetenzdiagnostik- und -entwicklungsverfahren sowie die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten. Im Falle sprachlicher Defizite wird die Zulassung zum Studium an die Erfüllung der Auflage zur Behebung der sprachlichen Defizite gebunden.

Die Einstufungsprüfung wird im Benehmen mit dem akademischen Direktor vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgenommen. Aufgrund der Einstufungsprüfung können Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen und/oder Einstufungen in höhere Trimester vorgenommen werden.

Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er ist auch für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens verantwortlich und entscheidet auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungen über die Zulassung zum Studium. Die Zulassungsprüfung unterteilt sich in eine schriftliche Arbeit sowie eine mündliche Prüfung, die jeweils mit einer Note bewertet werden. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Durchschnittsnote enthält. Über eine nicht bestandene Prüfung wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen können zusätzlich zu ihren Bewerbungsunterlagen einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

Zur Immatrikulation in die duale, ausbildungsintegrierende Studiengangsvariante ist ein Ausbildungsvertrag über eine spezifische Ausbildung oder ein Beschulungsvertrag über eine vollzeitschulische Ausbildung nachzuweisen. Eine Immatrikulation in die duale, praxisintegrierende Studiengangsvariante ist ausschließlich unter Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses mit spezifischen Arbeitsinhalten möglich.

Die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention sowie für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in der Prüfungsordnungen festge-

legt. Demnach ist die Anerkennung zu bestätigen, wenn keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen werden können und Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxiszeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorgesehen. Über die Anrechnung entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes.

Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf das Studium angerechnet, wenn sie zum Inhalt und Niveau des Studiums keine wesentlichen Unterschiede aufweisen. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen kann höchstens 50 Prozent des Studiums ersetzen.

3.2 Studiengangsaufbau, Modularisierung und Arbeitsbelastung

Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Jahre und ist in Trimester mit jeweils 15 Wochen gegliedert. Der Studiengang ergänzt die fachschulische Ausbildung, die in den ersten drei Jahren mit jeweils 320 Stunden pro Trimester angegeben ist. Das Studium umfasst bis zu dessen Abschluss 210 ECTS-Punkte. Der erste Eindruck einer zufälligen fachlichen Zusammensetzung des Studiengangs mit dem Schwerpunkt auf Physiotherapie setzt sich im Studien- und Prüfungsplan fort. Ein weiterer allgemeiner Eindruck ist, dass in die Module zu viele Inhalte gezwängt wurden, so dass ein fundiertes, wissenschaftlich geprägtes Studium dadurch kaum mehr möglich ist.

Mit 17 ECTS-Punkten sind relativ umfangreich „Physiotherapeutische Methoden“ in zwei Modulen (Modul 1 und 2) vom ersten bis vierten Trimester geplant, die vor allem aus Übungen bestehen. Darüber hinaus sind die Inhalte der zwei Module viel zu umfangreich für die angesetzten 300 Stunden Workload.

Der Beginn des Studiums erfolgt zeitgleich zum Beginn der Ausbildung. Dadurch ist nicht ersichtlich, wie die sehr umfangreichen Inhalte von Modul 01 und Modul 10 in dem ersten Trimester zusätzlich zur Ausbildung absolviert werden sollen.

Das im sechsten Trimester angebotene Modul 05 zu den medizinischen Grundlagen der Logopädie enthält mit 45 Präsenzstunden die Themen, die eine gesamte Logopädie-Ausbildung umfassen. Die umfangreichen Inhalte können somit nur sehr oberflächlich vermittelt werden, was in dem Gespräch mit den Lehrenden bestätigt wurde. Dann fragt sich allerdings, welche Bedeutung dieses Themenfeld in einem als wissenschaftlich bezeichneten Studiengang hat.

Nicht nachvollziehbar ist, warum die Lehrform „Übungen“ in den fachspezifischen Modulen ausschließlich für die Physiotherapie, aber weder für die Logotherapie noch für die Pflege vorgesehen sind.

Fraglich ist, welche Bedeutung die sehr professionsspezifischen und äußerst umfangreichen Module für Studierende aus den anderen Professionen haben sollen (z.B. ein Ergotherapeut oder

jemand aus der Pflege in Bezug auf die Module 01, 02 oder 05). Diese spezifischen Module haben ohnehin zu umfangreiche Inhalte für die ins Verhältnis gesetzte zur Verfügung stehende kurze Zeit.

Nicht professionsspezifisch ziehen sich durch das gesamte Studium vier Praxistransfermodule, für die es eine einzige Modulbeschreibung gibt. Insgesamt bleibt unklar, was genau die Ziele dieser Module sind, weil die Beschreibung sehr vage und nicht pflege- bzw. therapiespezifisch ist. Die Praxisanteile werden in den jeweiligen Betrieben erbracht und sollen sowohl von der Berufsakademie als auch von dem Betrieb mit je einem Betreuer begleitet werden und erfordern einen Bericht. Diese Module nehmen mit 40 ECTS-Punkten (von insgesamt 210 ECTS-Punkten) einen sehr großen Umfang ein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum z.B. ein Praxistransfermodul 12 ECTS-Punkte erhält und das Modul „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ mit immerhin 75 Unterrichtsstunden nur fünf ECTS-Punkte. Unklar ist darüber hinaus, ob und wie die Praxistransfermodule mit den Praxisanteilen der fachschulischen Ausbildung zusammenhängen.

Insgesamt scheinen die Inhalte der Module wenig aufeinander abgestimmt zu sein. Obwohl alle Module wissenschaftlichen Charakter haben sollen, wird eine Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (Modul 24) erst ab dem siebenten Trimester angeboten. Erstaunlicherweise wird dieses Modul zudem ebenso wie das darauf folgende zu Forschungsmethoden (ab dem zehnten Trimester) dem „praktisch-handlungsorientierten Lehrbereich“ zugeordnet. Die Inhalte des Moduls 24 orientieren sich am Verfassen wissenschaftlicher Texte und Präsentationen sowie der Recherche von Informationen. Hier fehlen das systematische Recherchieren in wissenschaftlichen Datenbanken sowie die Grundlagenkenntnisse über verschiedene Studiendesigns. In dem Modul „Wissenschaftliches Arbeiten 2“ sind zu viele Ziele formuliert, die nicht oder nur in einem oberflächlichen Umfang erreicht werden können. In keinem der Wissenschaftlichen Module werden Leitlinien oder Expertenstandards besprochen, welche für die Evidenzbasierte Praxis grundlegend sind. Es fehlt bei den Literaturangaben spezifische Literatur für wissenschaftliches Arbeiten in den Therapieberufen.

Die unkoordinierte Zusammenstellung des Curriculums zeigt sich auch darin, dass ab dem sechsten Trimester eine „Einführung in die Pflegewissenschaft“ (Modul 14) erfolgen soll, deren Literaturangaben im Modulhandbuch sich aber vor allem mit wissenschaftlichem Arbeiten und Forschungsmethoden beschäftigen. Unter anderem wird hier als Qualifikationsziel benannt, dass die Studierenden nach Abschluss des Moduls mit 45 Präsenzstunden und ebenso viel Zeit zum Selbststudium neben Grundkenntnissen von Evidence Based Nursing und Medicine auch die entsprechenden Methoden anwenden können. An anderen Hochschulen verfolgen ganze Vollzeitstudiengänge ein solches Ziel, dies ist also hier keinesfalls sinnvoll anzustreben oder gar zu erreichen.

Ein Beispiel dafür, dass manche Module nicht durchdacht sind, ist das zweite Modul im Bereich Pflegewissenschaft (Modul 15). Es beschäftigt sich dem Titel zufolge mit professionellem Handeln

in der Pflege. Der Modulbeschreibung nach handelt es sich aber eher um professionsspezifische Fragen der Professionalisierung und nicht um die Inhalte professionellen Handelns.

Einige Module bieten sich vom Thema her besonders gut für die Zusammenführung professions-spezifischer Perspektiven an: Das Modul „Rechtliche Grundlagen und Profession“ (Modul 8) bezieht sich offenbar nur auf Therapieberufe und nicht auf die Pflege, zumindest wird sie nicht erwähnt. Welche Rolle in diesem Modul die für alle hier in Frage kommenden Berufe wichtige Sozialgesetzgebung einnimmt, ist nicht ersichtlich. Das Modul 11 zu Therapeutischem Urteilen und Handeln ist wieder nur auf Therapieberufe ausgelegt, obwohl in der Pflege ebenso Urteilen und Handeln erforderlich ist. Zumindest ein Themenbereich zur Pflegediagnostik wäre hier angebracht, mit dem Ziel, das interprofessionelle Verständnis für alle hier angesprochenen Berufe zu fördern. Dieses Modul wäre auch zu Beginn des Studiums sinnvoller, weil das Clinical Reasoning und das strukturierte Urteilen die Grundlage für das pflegerische und therapeutische Handeln darstellen. Insgesamt sind die pflegewissenschaftlichen Anteile im Verhältnis zu den therapiewissenschaftlichen Anteilen eher marginal vertreten, weshalb sich der Titel in Anbetracht der Inhalte wenig rechtfertigen lässt. Entsprechend muss entweder die Ziele und Inhalte des Studiengangs pflegeorientierter ausgestaltet oder der Titel geändert werden.

Wahlmöglichkeiten sind im Studiengang nicht vorgesehen, ebenso wenig Mobilitätsfenster für mögliche Auslandsaufenthalte. Alle Module sind Pflichtmodule und in einer festen Reihenfolge zu absolvieren.

3.3 Lernkontext

In den Modulen wird neben den klassischen Lehrformen der Präsenzlehre, wie Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeiten insbesondere das für duale Studiengänge übliche Blended Learning eingesetzt. Das Blended Learning Konzept der BA Nord „E-Campus TraiNex“ beruht auf der Verknüpfung von drei Elementen. Hierzu zählt einerseits der traditionelle Präsenzunterricht, andererseits das Selbststudium auf der Basis der in der asynchronen Lernplattform E-Campus TraiNex zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie letztlich dem E-Learning in Form von Präsenzseminaren im virtuellen Seminarraum.

Neben der klassischen Vorlesung soll es vermehrt Lehrmethoden wie das freie Unterrichtsgespräch, die Kleingruppenarbeit, das Planspiel, die Projektarbeit sowie die studierendenorientierte Forschung bzw. Analyseaufgabe.

Das Zusammenspiel von traditionellem Präsenzunterricht, Selbststudium und virtuellem Seminarraum wurde ausführlich von der BA-Nord dargelegt und scheint in Gänze konzeptionell gut durchdacht sowie der Kompetenzentwicklung, unter Würdigung des dualen Ausbildungsmodells, förderlich.

3.4 Prüfungssystem

Generell schließen alle Module mit einer Modulprüfung ab. Die Modulprüfung kann aus einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung, praxisbezogene Projektarbeit, Studien- und Hausarbeit, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, einer Berufspraktischen Übung oder einer Präsentation von Projektarbeiten bestehen.

Die Prüfungsordnung kann erst nach behördlicher Genehmigung rechtskräftig werden, was somit zu gegebener Zeit nachzuweisen wäre.

Das Prüfungssystem ist in der dargestellten Weise nicht grundsätzlich zu kritisieren. Allerdings ist fraglich, wie die Studierenden, die am Ende ihres dritten fachschulischen Ausbildungsjahres Abschlussprüfungen haben werden, in dem parallel laufenden neunten Trimester zusätzlich vier Modulprüfungen absolvieren sollen, darunter zwei Klausuren.

3.5 Fazit

Insgesamt lässt sich mit Blick auf den Studiengang „Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaft“ festhalten, dass die Zielrichtung des Studiengangs sich zwar in den Gesprächen vor Ort ansatzweise nachvollziehen ließ, jedoch in keiner Weise durch das eingereichte Konzept gestützt wird oder sich im Aufbau des Curriculums wiederfinden lässt. Die Qualifikationsziele sind zu unspezifisch. Daher muss das Profil des Studiengangs geschärft werden. Zudem sind eindeutige fachbezogene Qualifikationsziele zu definieren und transparent in der Studienordnung darzustellen. Das vorgelegte Modulhandbuch erfüllt nicht die fachlichen Grundlagen, die die Studierenden dazu befähigen könnten, selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Therapie- und Pflegewissenschaft beruflich handeln zu können. Es ist daher nach Ansicht der Gutachtergruppe notwendig, das Konzept, inklusive des Modulhandbuchs, noch einmal intensiv zu überarbeiten.

Die Pflegewissenschaft als Teil des Studiengangstitels lässt vermuten, dass sich dieser Schwerpunkt auch entsprechend im Curriculum abbildet. Dieser ist allerdings deutlich unterrepräsentiert. An dieser Stelle wäre denkbar, den Schwerpunkt stärker im Curriculum sichtbar zu machen oder einen anderen Titel zu erwägen.

Die Prüfungslast ist insgesamt vertretbar, scheint aber im neunten Trimester durch das Zusammenfallen von Modulprüfungen und Abschlussprüfungen in der Fachausbildung recht hoch, weshalb es die Gutachtergruppe als sinnvoll erachten würde, wenn die Verteilung der Prüfungslast auf die Gleichzeitigkeit der Abschlussprüfungen Rücksicht nehmen und sich in andere Semester verlagern würde.

4 Implementierung

4.1 Ressourcen

Zu Beginn der Lehrtätigkeit sollen zwei hauptamtlich tätige Professoren beschäftigt sein. Im laufenden Betrieb werden diese Stellen dann entsprechend der Entwicklungsplanung und des daraus resultierenden Kapazitätsplans erweitert bzw. Neueinstellungen vorgenommen.

Die BA-Nord versicherte, dass die Konkretisierung der Besetzung der personellen Stellen bis zum Beginn des Studienbetriebes, laut der von ihr vorgelegten Kapazitäts- und Stellenplanung, abgeschlossen sein soll. Die in der Bedarfsberechnung ausgewiesenen Professuren sind dargestellt und so lange ausreichend, wie kein personeller Ausfall den Studienbetrieb tangiert.

Im Rahmen der Hochschuldidaktik sollen regelmäßig Schulungen zur pädagogischen Weiterbildung für alle Lehrenden angeboten werden. Des Weiteren lädt die Akademieleitung regelmäßig zur Dozenten-Konferenz ein, um einen Erfahrungsaustausch rund um die Lehre zu ermöglichen.

Eine qualitativ hochwertige und individuelle Betreuung der Studierenden soll gewährleistet werden, indem nicht mehr als 40 Studierende pro Studiengruppe aufgenommen werden. Jeder Studiengruppe steht eine Studiengruppenbetreuung aus dem Kreis der Hochschullehrenden als kontinuierlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Darüber hinaus stehen den Studierenden die Fachbereichsleitung, die Mitarbeitenden der Akademieverwaltung sowie die Akademieleitung zur Verfügung. Für die fachliche Betreuung der Studierenden sind darüber hinaus alle im Studiengang Lehrenden verantwortlich. Alle Ansprechpartner sind für die Studierenden kurzfristig erreichbar.

Die BA-Nord verfügt derzeit über einen Vorlesungsraum, zwei Seminarräume, einen Therapie-raum, einen Besprechungsraum, der ebenso als Bibliothek genutzt werden soll, einen Eingangsbereich mit Sitzplätzen und Informationsmöglichkeiten sowie drei Büroräumen. Alle Räume sind barrierefrei zu erreichen. Damit ist die räumliche Ausstattung für die vorgesehene Größe der Studiengruppen zur Durchführung der Seminare zunächst ausreichend. Die Räumlichkeiten sind zudem technisch modern ausgestattet. Für das zukünftige wissenschaftliche Personal sind allerdings nicht genügend Büroräume vorhanden, die folglich mit einem zu erwartenden Stellenausbau geschaffen werden müssten. Eine TrainEx-Plattform ist geplant, deren Funktionsfähigkeit erst nach Einrichtung geprüft werden kann. Eine Bibliothek für die beiden Studiengänge ist derzeit nicht vorhanden und muss erst noch aufgebaut werden.

Die Prüfung des Finanzierungsplans durch den Wirtschaftsprüfer, der über die Nachhaltigkeit der Finanzierung der BA-Nord verlässlich Auskunft geben kann, lag zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht vor. Die Einnahmen sollen im Wesentlichen auf einer Mischfinanzierung aus Studiengebühren, Einnahmen aus Forschung und Entwicklung – hier insbesondere Beratung – sowie Aktivitäten im Bereich der Weiterbildung beruhen. Das Ausfallrisiko ist in vollem Umfang durch Bürgschaften

abgesichert. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass jeder eingeschriebene Studierende sein Studium in der vorgesehenen Zeit ordnungsgemäß beenden kann.

4.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Jeder Studiengang wird nach Darstellung der BA-Nord von einer professoralen Studienleitung besetzt. Diese Studienleitung koordiniert den gesamten Studien- und Prüfungsverlauf und erhält dabei Unterstützung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem administrativen Bereich. Der akademische Direktor überprüft zusammen mit der jeweiligen Fachbereichsleitung die Qualitätsziele der jeweiligen Studiengänge und steuert zudem das operative Studiengangsmanagement.

Vorgesehen ist, dass die Studierenden und Interessierten durch einen Studienservice und das Studiensekretariat betreut werden. Ein Career-Service-Center und ein Existenzgründungszentrum sollen für die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss ebenfalls zur Verfügung stehen. Außerdem soll ein Alumni-Verein gegründet werden, damit nach Abschluss weiterhin Kontakt zu den Absolventinnen und Absolventen gehalten werden kann.

Die Berufsakademie verpflichtet sich, verbindliche Kooperationen und Partnerschaften einzugehen und auszubauen. Dabei soll es auch um den Aufbau von wissenschaftlichen Netzwerken gehen. Erste Kooperationen und Vereinbarungen, insbesondere mit den kooperierenden Berufsschulen, wurden bereits abgeschlossen.

4.3 Transparenz und Dokumentation

Die Studiendokumente sowie Informationen zum Ablauf des Zulassungsverfahrens sollen zum einen in den Informationsbroschüren der BA-Nord, die noch erstellt werden müssen, ausgewiesen werden. Diese sollen auf Nachfrage postalisch erhältlich sein und außerdem auf der Internetseite der BA-Nord zur Ansicht und zum Download bereitstehen. Des Weiteren soll ein Online-Bewerbungsportal erstellt werden, welches den Bewerberinnen und Bewerbern ermöglicht, die Bewerbungsunterlagen digital einzureichen.

Somit wären die Rahmenbedingungen und der Prozess des Zulassungsverfahrens für alle Interessierten der berufsakademieinternen und -externen Öffentlichkeit jederzeit zugänglich. Da zum Zeitpunkt der Begehung die BA-Nord sich im Zulassungsverfahren befand, ist es nachvollziehbar, dass die Materialien zur Information von Studienbewerberinnen, Studienbewerbern und Studierenden noch nicht erstellt und zugänglich waren. Um die Umsetzung der Absichtserklärungen der BA-Nord jedoch überprüfen zu können, sind die Unterlagen und Plattformen, aus denen ersichtlich wird, wie Studieninteressenten über Zugang, Inhalte und Ziele informiert werden, nachzureichen.

Die Anforderungen der Studiengänge hinsichtlich Studienverlauf und Prüfungen sind in den Modulhandbüchern sowie die für alle Bachelorstudiengänge geltenden Studien- und Prüfungsordnungen beschrieben. Diese Dokumente werden den Studierenden und Interessenten zugänglich gemacht. In den Prüfungsordnungen sind Nachteilsausgleich und Zugangsvoraussetzung dokumentiert. Jedoch beziehen sich sowohl die Studien- als auch die Prüfungsordnung auf alle an der BA-Nord angebotenen Bachelorstudiengänge, eine Differenzierung der Ordnungen nach Studiengängen ist nicht vorgesehen. Zwar ist gegen Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen nichts einzuwenden, jedoch muss neben diesen immer auch eine fachspezifische Ordnungen, die auf die expliziten Ziele, Inhalte, Abschlüsse und sonstigen studiengangspezifischen Regelungen eingeht, existieren. Entsprechend sind für beide Studiengänge gesonderte, auf die Inhalte und Ziele derer ausgerichtete Studien- und Prüfungsordnungen nachzureichen.

So sich die Informationen, wie dargestellt, zeitnah abrufen lassen, sind die Studienanforderungen für alle Zielgruppen transparent gemacht. Zwar ist fraglich, wie bei einem Studienbeginn im Oktober 2018 sich derzeitige Interessenten über die Studiengänge informieren können, jedoch ist ebenso nachvollziehbar, dass vor einer behördlichen Genehmigung der BA-Nord diese nicht offensiv für sich werben und auf diesem Weg potenzielle Studienbewerberinnen und -bewerber informieren kann. Derzeit beschränkt sich die Information hierbei auf persönliche Kontakte und das engagierte Vorgehen der Lehrenden.

Ein Diploma Supplement ist für beide Studiengänge vorhanden, entspricht jedoch nicht den aktuellen Vorgaben der Kulturministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz. Die Studiengänge sollten daher die aktuelle Fassung nutzen und zudem die Besonderheit des Studienprogramms, als duale ausbildungsintegrierende Studiengänge, auch im Diploma Supplement klar zum Ausdruck bringen. Die relative ECTS-Note ist in den für beide Studiengänge vorliegenden Transcript of Records ausgewiesen.

4.4 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden an der Berufsakademie auf verschiedenen Ebenen berücksichtigt. So wird im Rahmen des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens ein individuelles Vorstellungsgespräch und Informationsgespräch durchgeführt, in dem u.a. die besonderen Anforderungen des Studiums, die individuelle Studienmotivation und der persönliche Hintergrund thematisiert werden. In diesem Rahmen sollen auch persönliche Voraussetzungen, wie die Vereinbarkeit von Beruf, Familie, Freizeit und Studium thematisiert werden. Innerhalb des Curriculums fließen in unterschiedlichen Modulen fachspezifische Erkenntnisse der Gender- und Diversitätsforschung in die Lehre ein. Auf der Ebene der Studienorganisation lässt sich ganz grundsätzlich konstatieren, dass die BA-Nord mit ihren dualen Studiengängen Angebote schafft, die familienbegleitend, so z.B. im Rahmen der Elternzeit, genutzt werden können. Im Rahmen dieses Angebots fußt die Studienorganisation in besonderer Weise auf einem Blended Learning Konzept,

das mit Hilfe des E-Campus TraiNex durchgeführt wird. Unterschiedliche persönliche Voraussetzungen der Studierenden hinsichtlich der beruflichen und familiären Situation können so besser berücksichtigt werden.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in § 6 (8) der Prüfungsordnung fixiert. Demnach machen „Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können“. In diesem Fall „hat das Prüfungsamt auf Antrag des Prüflings die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten.“ Des Weiteren ist die Inanspruchnahme von Schutzzeiten in § 6 (9) der Prüfungsordnung geregelt.

Somit liegen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie der Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen ausreichend vor.

Bezüglich der Studiengebühren und die dadurch möglicherweise entstehende soziale Benachteiligung wurde der Gutachtergruppe versichert, dass in der Regel die Praxiseinrichtungen die Studiengebühren übernehmen oder dass es ebenso denkbar wäre, Stipendien zu akquirieren.

4.5 Fazit

Wie bereits erwähnt, ist die Abdeckung durch qualifizierte hauptamtlich Lehrende ausreichend. Dies wird auch im Bereich Praxis deutlich. Die Gewährleistung von qualifizierter begleiteter Praxis in den Bereichen der Sozialpädagogik ist nicht klar geregelt. Generell wird nicht klar, wie viel Praxis bzw. wann diese absolviert wird. Sinnvoll wäre hier über eine Praxisordnung nachzudenken, um den Umfang des Praktikums und die Qualifizierung der Anleitenden (Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen / Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter) festzulegen. Dies ist für die Entwicklung einer Haltung und Berufsidentität als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge bedeutsam.

Die sächliche Ausstattung ist für die Kohortengrößen der ersten Zulassung angemessen, sollte aber, insbesondere mit Ausbau der Stellensituation, kontinuierlich erweitert werden.

5 Qualitätsmanagement

5.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Die BA-Nord erklärt sich als fairen Wettbewerber im Markt der Hochschulen und Berufsakademien. Die Prinzipien freier Lehre sollen Voraussetzung für die hohe Qualität in Lehre und Forschung, Wissenschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit sein und gleichzeitig die Dienstleistungsorientierung sicherstellen und in sich so die hohe Qualitätszielsetzung ermöglichen. Die Akkreditierung wird als erster Schritt der Qualitätssicherung verstanden. Der kontinuierliche Verbesserungspro-

zess wurde umfangreich dargestellt, insbesondere auch in Bezug auf die Ausstattung mit geeigneten wissenschaftlichen Personals. Die Anzahl dieses zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung, dargestellt in der Qualifikationsübersicht der Lehrenden, war begrenzt. Spätestens bei der Reakkreditierung sollte hier eine deutliche Verbesserung bzw. Ausweitung erkennbar sein.

Das Qualitätsmanagement und die Maßnahmen der Qualitätssicherung sind ausführlich beschrieben worden. Die Ausrichtung, beispielsweise anhand eines Qualitäts-Management-Systems (QMS) wie nach DIN ISO EN 9001:2015 oder der PDCA-Kreislauf, wird explizit nicht erwähnt. Zwar ist der Hauptkooperationspartner mit einem DIN EN ISO 9001:2015 durch die DQS (Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen) zertifiziert, sodass positiv angenommen werden kann, dass auch das erforderliche Wissen in der Akademie abrufbar ist. Daher regt die Gutachtergruppe an, neben dem Bekenntnis zur Einführung eines Qualitätsmanagementsystems, weitere Konkretisierungen vorzunehmen oder die wesentlichen Kriterien des geplanten Qualitätsmanagements neben der strategischen Feststellung in operationalisierten Zielen festzulegen.

In den Gesprächen mit der Geschäftsleitung und den Lehrenden wurde sehr deutlich, dass der Themenkomplex Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung und insbesondere die Strategische Planung der Qualitätsverbesserung in dem Verantwortungsbereich der Geschäfts- und Akademischen Leitung verankert sind.

Die BA-Nord hat für sich im Hinblick auf Studium und Lehre erste Qualitätsziele definiert. Demnach soll das Qualitätsmanagement die Berufsbefähigung der Studierenden berücksichtigen, eine fachlich und didaktisch hochwertigen Lehre sicherstellen, eine hochwertige Betreuung der Studierenden (beim Übergang von der Schule in das Studium, während des Studiums, während der beruflichen Ausbildung, beim Übergang vom Studium in den Beruf oder in ein weiterführendes Studium) gewährleisten sowie die Studierbarkeit des Studiums und eine hohe Zufriedenheit der Studierenden mit den Angeboten der Berufsakademie sicherstellen.

Das prozessuale Geschehen im Qualitätsmanagementsystem, zum Beispiel neben der offensichtlichen wirtschaftlich geprägten Ausrichtung auf die Kundenorientierung (zahlende Studierende), ist erkennbar. Der Anwendungsbereich des Qualitätsmanagementsystems wurde umfassend und nachvollziehbar beschrieben. Normative Verweise bei operativen Vorgängen wurden exemplarisch dargestellt. Die Leitung der Berufsakademie kennt die Erfordernisse und die Erwartungen der Studierenden einerseits und beschreibt auch die Erwartungen und Bedarfe des Marktes. Der Anwendungsbereich des Qualitätsmanagementsystems könnte noch deutlicher herausgestellt werden. Die Akademieleitung formuliert klare Führungsverpflichtungen, die auch einem Prüfverfahren unterliegen. Die Beschreibung der Qualitätspolitik und die Rollen innerhalb der BA-Nord sind gut.

Demnach basiert das Qualitätsmanagement auf den genannten Qualitätszielen und wird berufsakademieweit mit einheitlichen kommunikativen und evaluativen Verfahren und Instrumenten überprüft. Evaluationen dienen dabei der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie der internen

und externen Rechenschaftslegung und sollen einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung der Berufsakademie liefern. Mithilfe des E-Campus TraiNex sollen standortübergreifend insbesondere Studieneingangsbefragungen (für alle neuen Studierenden), Studiengruppensitzungen, Studiengruppensprechersitzungen, Studentische Lehrveranstaltungsbewertungen, Befragungen zur studentischen Arbeitsbelastung sowie Befragungen zum Verbleib der Absolventen nach Studienabschluss und zur Bewertung der Studienbedingungen durchgeführt werden.

Für die Überprüfung der Erreichung der Qualitätsziele soll zudem ein quantitatives Monitoring der berufsakademiestatistischen Kennzahlen und Daten, wie z.B. Abbrecherquote, Erfolgsquote, durchschnittliche Studiendauer oder durchschnittliche Abschlussnote erhoben werden.

Die Prozessschritte sind exemplarisch und transparent dargestellt. Die technologische Unterstützung der Prozesse in der Studienbegleitung, dem Lehrgeschehen und in den administrativen Prozessen ist im Gespräch dargestellt worden, scheint fortschrittlich und überzeugend. Da diese EDV-gestützten Systeme im Zuge der aktuellen Implementierung erst in der Praxis deren Leistungsfähigkeit beweisen können, sollte bei der Reakkreditierung das Thema näher betrachtet werden.

Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die erhobenen Dokumentationsdaten in dem elektronischen System zu Zwecken der Qualitätssicherung ausgewertet werden könnten. Die BA-Nord hat ein ausdrückliches Bekenntnis zur Evaluation, insbesondere mittels des E-Campus TraiNex-Systems zu einer umfassenden Auflistung expliziter Qualitätsziele und deren Erreichungsgrad geäußert.

5.2 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung

Die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems, insbesondere aber auch die Überprüfung der Zielerreichung, ist dem akademischen Direktor vorbehalten. Da keine Praxiserfahrung vorliegt, können noch keine Aussagen zur Wirksamkeit getroffen werden. Aufgrund der Beschreibungen der Berufsakademie kann von einem brauchbaren Konzept mit Entwicklungspotenzial in Bezug auf dessen Transparenz gesprochen werden.

Die Ergebnisse der oben genannten Verfahren und Instrumente werden jährlich in einem Profilbericht dargestellt, mit dem mittelfristigen Ziel, einen Qualitätsregelkreis zu installieren. Die Profilberichte stellen für die BA-Nord ein wesentliches Instrument der Studiengangsentwicklung dar. In ihnen wird über die Daten des Studiengangs reflektiert, ebenso werden hierin die Qualitätsziele der Berufsakademie berücksichtigt.

Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragungen werden mit den Studierenden in den jeweiligen Studiengruppensitzungen besprochen, zudem jedem Lehrenden für die von ihm durchgeführten Lehrveranstaltungen in aggregierter und anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, außerdem dem akademischen Direktor und der Leiterin bzw. dem Leiter des entsprechenden Fachbereichs vollständig zur Verfügung gestellt.

Der Leiterin bzw. dem Leiter des entsprechenden Fachbereichs obliegt es in der Folge auch, in Anknüpfung an kritische Ergebnisse Gespräche mit den betroffenen Lehrenden zu führen und ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten.

Die Ergebnisse von Studieneingangsbefragungen, Befragungen zum Verbleib der Absolventen nach Studienabschluss und Befragungen der Studierenden zur Bewertung der Studienbedingungen sollen in geeigneter Form veröffentlicht und den entsprechenden Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt werden.

5.3 Fazit

Die Gutachtergruppe erachtet es als ratsam, zügig neben den vielfältigen Aufgaben des Studiengangsaufbaus bereits mit der Entscheidung für ein QMS die erforderlichen Bausteine für das Unternehmen auszuformulieren und spätestens zur Reakkreditierung zu präsentieren. Die Wirksamkeit der grundsätzlich guten Ansätze könnte so systematisch geprüft und kontinuierlich verbessert werden.

Auch sollte das Qualitätsmanagementsystem und dessen Weiterentwicklung nicht ausschließlich bei der Akademieleitung verortet sein, zumal in einem modernen Qualitätsmanagement die Führung Bestandteil des zu bewertenden Systems ist. Externe Qualitätssicherungsverfahren wurden erwähnt. Die Wirksamkeit der Vielzahl der Konzepte und die Nutzung heterogener Erkenntnisse bleiben abzuwarten.

Kritisch ist anzumerken, dass die inhaltlich unterschiedlichen Studiengänge insbesondere auf die Anforderungen an die Lernziele deutlicher beschrieben werden müssten. Es fehlen Hinweise zu den Bewertungskriterien, inwieweit es den Lehrenden gelingt, den Spagat zwischen den Lernzielen in Therapieberufen und den Lernzielen im selbständigen Heilberuf Pflege im gemeinsamen Vorlesungsbetrieb realisieren zu können.

6 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung vom 20.02.2013

AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes: Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge nicht erfüllt, da die Qualifikationsziele im Konzept nicht transparent dargestellt sind.

AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem: Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge teilweise erfüllt, da den Vorgaben der KMK sowie des Akkreditierungsrates mit den Konzepten der Studiengänge nicht in Gänze entsprochen wird.

AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept: Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaft“ nicht erfüllt, da das Curriculum keine Umsetzung des Studiengangskonzeptes erlaubt.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ teilweise erfüllt, weil das Profil des Studiengangs im Hinblick auf die Qualifikationsziele weiter geschärft werden muss.

AR-Kriterium 4 Studierbarkeit: Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplanung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

AR-Kriterium 5 Prüfungssystem: Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen: Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Angewandte Therapie und Pflegewissenschaften“ erfüllt.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ teilweise erfüllt, da für das Studiengangskonzept notwendige Kooperationen mit Fachschulen für die Erziehungsberufe fehlen.

AR-Kriterium 7 Ausstattung: Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation: Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge teilweise erfüllt, da alle für die Studiengangsorganisation relevanten Ordnungen nicht veröffentlicht sind.

AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung: Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei den Studiengängen um duale Studiengänge an Berufsschulen handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaft“ erfüllt.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ teilweise erfüllt, weil hierfür notwendige Kooperationen mit Fachschulen für die Erziehungsberufe fehlen.

AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit: Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Akkreditierungsempfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung des Studiengangs „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ (B.A.) mit Auflagen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Versagung der Akkreditierung des Studiengangs „Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaft“ (B.Sc.).

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

7.1 Auflagen im Studiengang „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ (B.A.)

1. Die Studien- und Prüfungsordnung sind zu überarbeiten. Dabei sind in diesen insbesondere die für den Studiengang spezifischen Inhalte und Ziele des Studiengangs transparent darzustellen. Es ist eine genaue Beschreibung der Anerkennungspraxis für die 70 ECTS-Punkte aus der praktischen Ausbildung notwendig.
2. Das Profil des Studiengangs muss im Hinblick auf die Qualifikationsziele für die Studierenden geschärft werden. Insbesondere der interdisziplinäre und integrierende Charakter des Studienangebots muss deutlich gemacht werden.
3. Der Studiengang hat Materialien nachzureichen, aus denen hervorgeht, wie die Studienbewerberinnen und -bewerber informiert werden.
4. Die Studien- und Prüfungsordnung ist in veröffentlichter Form nachzureichen.
5. Es sind Vereinbarungen mit Kooperationspartnern aus dem sozialpädagogischen Bereich (Fachschulen für Erziehungsberufe) nachzuweisen.
6. Die Berufsordnung ist zu überarbeiten. Dabei ist insbesondere auf die Wissenschaftlichkeit der Berufungskommission und das Erfordernis einer dreijährigen außerhochschulischen Tätigkeit zu achten.
7. Um das wissenschaftliche Niveau des Studiengangs zu sichern, ist eine Professur auszu-schreiben, die aus dem Bereich der Sozialen Arbeit kommt. Die Professur muss dabei den Schwerpunkt Interdisziplinäres/integriertes Arbeiten in Einrichtungen der Erziehungs- und Gesundheitsbereiche haben.
8. Es muss ein Konzept, bspw. in Form eines Leitfadens, entwickelt werden, aus dem die Ziele, Ansprüche, Ablauf und Organisation der Praktika klar hervorgeht. Hierbei muss die Verzahnung von praktischer Ausbildung und Ausbildung an der Berufsakademie Nord transparent gemacht werden, sowohl in organisatorischer Hinsicht als auch in Bezug auf die fachlich-wissenschaftliche Kriterien.
9. Es ist darzulegen, wie und durch wen die wissenschaftliche Betreuung und Begleitung in der Praxisphase erfolgt.

10. Die Inhalte des Studiengangs müssen mit der Studiengangsbezeichnung und den angegebenen Berufsfeldern in Einklang gebracht werden. Für den Fall, dass die Inhalte beibehalten werden sollen, muss der Titel geändert werden. In der derzeitigen Form suggeriert der Titel einerseits eine stärkere gesundheitswissenschaftliche Ausrichtung als die Inhalte und Ziele des Studiengangs es zulassen sowie andererseits die Befähigung für das Berufsfeld der Sozialen Arbeit, die hier nicht gegeben ist.
11. Das Modulhandbuch ist zu überarbeiten. Dabei sind insbesondere akademisch und wissenschaftlich qualifizierte Modulverantwortliche zu benennen.

7.2 Versagung der Akkreditierung für den Studiengang „Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaften“

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe beinhaltet der Studiengang die folgenden Mängel, die voraussichtlich nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind:

1. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind zu unspezifisch. Das Profil des Studiengangs ist zu schärfen und es sind eindeutige fachbezogene Qualifikationsziele zu definieren und transparent in der Studienordnung darzustellen.
2. Die Inhalte des Studiengangs sind auf die präzisierten Qualifikationsziele hin auszurichten und entsprechend in den Modulbeschreibungen abzubilden.
3. Der Titel stimmt nicht mit den vermittelten Inhalten des Studiengangs überein, da der Bereich Pflege in dem Studiengang nicht ausreichend hinterlegt wurde. Für den Fall, dass der Titel beibehalten werden soll, müsste der Studiengang in Zielen und Inhalten pflegeorientierter ausgestaltet werden.

Folgende weitere Punkte sind von der Berufsakademie Nord zu beheben:

1. Es sind Materialien, aus denen ersichtlich wird, wie Studienbewerberinnen und -bewerber über Zugang, Inhalte und Ziele des Studiengangs informiert werden, nachzureichen.
2. Die überarbeitete veröffentlichte Studien- und Prüfungsordnung ist nachzureichen.

IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN¹

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 25. September 2018 folgende Beschlüsse:

Sozial- und Gesundheitspädagogik (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Sozial- und Gesundheitspädagogik“ (B.A.) wird mit folgenden Auflagen erstmalig akkreditiert:

- Die Studien- und Prüfungsordnung sind zu überarbeiten. Dabei sind in diesen insbesondere die für den Studiengang spezifischen Inhalte und Ziele des Studiengangs transparent darzustellen. Es ist eine genaue Beschreibung der Anerkennungspraxis für die 70 ECTS-Punkte aus der praktischen Ausbildung notwendig.
- Das Profil des Studiengangs muss im Hinblick auf die Qualifikationsziele für die Studierenden geschärft werden. Insbesondere der interdisziplinäre und integrierende Charakter des Studienangebots muss deutlich gemacht werden.
- Der Studiengang hat Materialien nachzureichen, aus denen hervorgeht, wie die Studienbewerberinnen und -bewerber informiert werden.
- Die Studien- und Prüfungsordnung ist in veröffentlichter Form nachzureichen.
- Um die Wissenschaftlichkeit im Studiengang zu gewährleisten, ist die Lehre auf professoralem Niveau sicherzustellen. Dies kann kurzfristig bspw. durch Gast- und/oder Vertretungsprofessuren erfolgen.
- Es muss ein Konzept, bspw. in Form eines Leitfadens, entwickelt werden, aus dem die Ziele, Ansprüche, Ablauf und Organisation der Praktika klar hervorgehen. Hierbei muss die Verzahnung von praktischer Ausbildung und Ausbildung an der Berufsakademie Nord transparent gemacht werden, sowohl in organisatorischer Hinsicht als auch in Bezug auf die fachlich-wissenschaftlichen Kriterien.

¹ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- Die Inhalte des Studiengangs müssen mit der Studiengangsbezeichnung und den angegebenen Berufsfeldern in Einklang gebracht werden. Für den Fall, dass die Inhalte beibehalten werden sollen, muss der Titel geändert werden. In der derzeitigen Form suggeriert der Titel einerseits eine stärkere gesundheitswissenschaftliche Ausrichtung als die Inhalte und Ziele des Studiengangs es zulassen sowie andererseits die Befähigung für das Berufsfeld der Sozialen Arbeit, die hier nicht gegeben ist.
- Im Modulhandbuch sind akademisch und wissenschaftlich qualifizierte Modulverantwortliche zu benennen, die zugleich eine Überarbeitung des Modulhandbuchs verantworten.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2020.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2019 wird der Studiengang bis 30. September 2023 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2018 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Im Diploma Supplement sollten die Besonderheiten der Studienprogramme klar zum Ausdruck kommen.
- Es sollte die aktuelle Version des Diploma Supplements (Neufassung der HRK/KMK von 2015) verwendet werden.
- Es sollte eine Reduzierung der Prüfungslast im neunten Trimester angestrebt werden.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung von Auflagen

- Es sind Vereinbarungen mit Kooperationspartnern aus dem sozialpädagogischen Bereich (Fachschulen für Erziehungsberufe) nachzuweisen.

Begründung:

Die Berufsakademie verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass sich unter den bereits abgeschlossenen Kooperationen auch Fachschulen mit Erziehungsberufen und Berufen mit Ausrichtung auf sozial- und/oder gesundheitsfachliche Tätigkeitsfelder handelt. In Anbetracht dessen, dass unter den bereits getroffenen Vereinbarungen auch Fachschulen für Erziehungsberufe als Kooperationspartner gewonnen wurden, erachtet die Akkreditierungskommission die Auflage als hinfällig.

- Die Berufsordnungsordnung ist zu überarbeiten. Dabei ist insbesondere auf die Wissenschaftlichkeit der Berufsordnungskommission und das Erfordernis einer dreijährigen außerhochschulischen Tätigkeit zu achten.

Begründung:

Die Berufsordnungsordnung regelt die Zusammensetzung der Berufsordnungskommission. Auch das Erfordernis einer dreijährigen außerhochschulischen Tätigkeit ist in § 7 der Berufsordnungsordnung festgeschrieben. Damit ist die von der Gutachtergruppe ausgesprochene Auflage bereits erfüllt.

- Es ist darzulegen, wie und durch wen die wissenschaftliche Betreuung und Begleitung in der Praxisphase erfolgt.

Begründung:

Sowohl aus dem Modulhandbuch als auch aus der Studienordnung geht hervor, dass eine wissenschaftliche Betreuung der Praxisphasen von Seiten der Berufsakademie vorgesehen ist. Dies in Form einer ständigen Ansprechbarkeit einer Dozentin bzw. eines Dozenten sowie in Form einer praxisbezogenen Projektarbeit, die nach wissenschaftlichen Maßstäben zu erstellen ist. Die Akkreditierungskommission erachtet diese Regelungen als ausreichend.

Umformulierung von Auflagen

- Um das wissenschaftliche Niveau des Studiengangs zu sichern, ist eine Professur auszu-schreiben, die aus dem Bereich der Sozialen Arbeit kommt. Die Professur muss dabei den Schwerpunkt Interdisziplinäres/integriertes Arbeiten in Einrichtungen der Erziehungs- und Gesundheitsbereiche haben.

Begründung:

Der Grundintention der Gutachtergruppe, das wissenschaftliche Niveau unter den Lehrenden zu steigern, folgend, sollte die Auflage ganz allgemein auf die Sicherstellung des professoralen Niveaus in der Lehre abstellen. Mit einer entsprechenden Formulierung ist zugleich deren Sicherstellung auch im Bereich der Sozialen Arbeit einbezogen.

- Das Modulhandbuch ist zu überarbeiten. Dabei sind insbesondere akademisch und wissenschaftlich qualifizierte Modulverantwortliche zu benennen.

Begründung:

In Anbetracht der Kritik der Gutachter an den Inhalten des Modulhandbuchs, die weit über die geforderte Nennung der Verantwortlichkeiten hinausgeht, sollte insbesondere der Aspekt einer inhaltlichen Überarbeitung des Modulhandbuchs in die Formulierung der Auflage aufgenommen werden. Somit lässt sich die von der Gutachtergruppe geschilderte Notwendigkeit einer Überarbeitung des Modulhandbuchs durch wissenschaftlich adäquates Personal, das zugleich eine Verantwortung für die Module übernimmt, angemessener in der Auflagenformulierung abbilden. Die Auflage in ihrer derzeitigen Formulierung könnte insofern missverstanden werden, als dass eine Überarbeitung nur in der Hinsicht nötig ist, Modulverantwortliche zu benennen. Die geforderte inhaltliche Überarbeitung durch die Modulverantwortlichen wäre in der derzeitigen Formulierung nicht Gegenstand der Auflage.

Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaften (B.Sc.)

Die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaften“ (B.Sc.) wird aufgrund der folgenden Kritikpunkte versagt:

- **Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind zu unspezifisch. Das Profil des Studiengangs ist zu schärfen und es sind eindeutige fachbezogene Qualifikationsziele zu definieren und transparent in der Studienordnung darzustellen.**
- **Die Inhalte des Studiengangs sind auf die präzisierten Qualifikationsziele hin auszurichten und entsprechend in den Modulbeschreibungen abzubilden.**
- **Der Titel stimmt nicht mit den vermittelten Inhalten des Studiengangs überein, da der Bereich Pflege in dem Studiengang nicht ausreichend hinterlegt wurde. Für den Fall, dass der Titel beibehalten werden soll, müsste der Studiengang in Zielen und Inhalten pflegeorientierter ausgestaltet werden.**

Folgende weitere Kritikpunkte werden ausgesprochen:

- **Es sind Materialien, aus denen ersichtlich wird, wie Studienbewerberinnen und -bewerber über Zugang, Inhalte und Ziele des Studiengangs informiert werden, nachzureichen.**
- **Die überarbeitete veröffentlichte Studien- und Prüfungsordnung ist nachzureichen.**

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

Weiterhin sollen für die Weiterentwicklung des Studiengangs folgende Empfehlungen bei der Überarbeitung Beachtung finden:

- Im Diploma Supplement sollten die Besonderheiten der Studienprogramme klar zum Ausdruck kommen.
- Es sollte die aktuelle Version des Diploma Supplements (Neufassung der HRK/KMK von 2015) verwendet werden.
- Es sollte eine Reduzierung der Prüfungslast im neunten Trimester angestrebt werden.

2 Aussetzung

Die Hochschule hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2018 eine Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens beantragt. Auf Grundlage des Schreibens der Hochschule fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2018 folgenden Beschluss:

Das Akkreditierungsverfahren des Bachelorstudiengangs „Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaften“ (B.Sc.) wird ausgesetzt.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist bis 24. April 2020 in der Geschäftsstelle von ACQUIN einzureichen. Reicht die Hochschule den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht fristgerecht in der Geschäftsstelle ein, wird die Akkreditierung endgültig abgelehnt.